

# ÜBUNG ÖFFENTLICHES RECHT I

3. KLAUSUR

05.12.2011

## Teil A (28 Punkte)

### Beantworten Sie folgende Fragen:

1. Erläutern Sie ausführlich die beiden Wirkungsrichtungen des in Art 18 Abs 1 B-VG normierten Legalitätsprinzips! ..... (4)
2. Skizzieren Sie den Unterschied zwischen „unmittelbarer Bundesverwaltung“ und „mittelbarer Bundesverwaltung“! Unter welchen Voraussetzungen steht es dem einfachen Bundesgesetzgeber zu, sich für einen Vollzug im Wege der „unmittelbaren Bundesverwaltung“ zu entscheiden? ..... (3)
3. Was versteht man unter einer Volksbefragung? Nennen Sie auch die (zwei) anderen Elemente der direkten Demokratie, die im B-VG (auf Ebene des Bundes) vorgesehen sind, und grenzen Sie diese im Hinblick auf Gegenstand und bindende Wirkung von der Volksbefragung ab! ..... (6)
4. Nennen Sie die beiden Formen der Immunität, die Nationalratsabgeordneten zukommen, und erläutern Sie ausführlich!..... (4)
5. Die Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenzen werden abschließend zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt.
  - a. Könnten die Gesetzgebungskompetenzen der Länder durch einfaches Bundesgesetz dem Bund zugewiesen werden? Begründen Sie! ..... (1)
  - b. Welche Kompetenzen hätte der Bundesrat in einem solchen Gesetzgebungsverfahren? ..... (2)
  - c. Müsste – im Fall der Übertragung sämtlicher Landeskompetenzen – eine obligatorische Volksabstimmung durchgeführt werden? Begründen Sie ausführlich! ..... (2)
6. Das rechtsstaatliche Prinzip verlangt eine ausreichende Kundmachung von Verordnungen. Welche rechtlichen Konsequenzen hat das gänzliche Unterbleiben der Kundmachung? ..... (2)
7. Was versteht man unter dem sog „Fehlerkalkül“ der österreichischen Bundesverfassung? ..... (2)
8. Welches Organ ist grundsätzlich zum Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen zuständig? Nennen Sie die bundesverfassungsgesetzliche Grundlage!..... (2)

## TEIL B (22 Punkte)

Amelie A. wurde am 10. Oktober 1988 in Orléans, zirka 140 km südlich von Paris geboren. Sie ist französische Staatsbürgerin und lebt seit ihrem 13. Lebensjahr in Österreich, wo ihr Vater in Innsbruck ein Hotel betreibt. Nach der Pflichtschulzeit begann Amelie die Lehre zur Hotel- und Gastgewerbeassistentin im familiären Hotelbetrieb und legte nach einer dreijährigen Ausbildungszeit die Lehrabschlussprüfung zur Hotel- und Gastgewerbeassistentin am 31. Oktober 2007 erfolgreich ab. Als ausgebildete Hotel- und Gastgewerbeassistentin arbeitete Amelie an der Rezeption des väterlichen Hotelbetriebs. Sie liebt diesen Tätigkeitsbereich über alles, da sie unmittelbaren Kontakt zu den Gästen hat.

Im Winter 2010 lernt Amelie im Hotel Peter P. kennen, der mit Freunden eine Schiwoche in Tirol verbringt. Peter P., der Rechtswissenschaften an der JKU Linz studiert, ist von Amelies sonnigem Wesen vom ersten Moment an begeistert. Drei Monate nach ihrem Kennenlernen ziehen sie in eine gemeinsame Wohnung in der Gemeinde Pregarten, Höhenstraße 2, Bezirk Freistadt (OÖ).

Amelie A., der die Trennung von der Familie und die Aufgabe ihrer Arbeit nicht leicht gefallen ist, will sich nun beruflich selbständig machen. Da sie eine begnadete Hobbyköchin und eine Liebhaberin der „Gesunden Küche“ ist, möchte sie – ganz dem derzeitigen „Bio-Boom“ entsprechend – ein Bio-Restaurant in Linz eröffnen. Dort sollen Getränke und warme Speisen ausschließlich aus Produkten aus kontrolliertem biologischem Anbau verabreicht werden. Ihr Freund Peter, der sie bei diesem Vorhaben voll und ganz unterstützen will, meint, sie müsse nach den Vorschriften der Gewerbeordnung 1994 ins Gewerberegister eingetragen werden, um selbständig als Gastwirtin tätig werden zu können. Dass Amelie keine österreichische Staatsbürgerin sei, schade nicht, denn Art 49 AEUV erlaube Unionsbürgern die Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten in anderen EU-Mitgliedstaaten. Was die erforderlichen fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse anlangt, so sei Amelie bestens geeignet: Sie habe das nötige Wissen durch ihre Ausbildung zur Hotel- und Gastgewerbeassistentin erworben. Außerdem habe Amelie zwei Kochkurse an der Volkshochschule belegt. Peter ist der Ansicht, Amelie würde auch die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Sie wurde von ihren Arbeitskolleginnen als zuverlässige Person sehr geschätzt.

Sorgen bereitet Amelie allerdings, dass sie im Jahr 2008 wegen Diebstahls gem § 127 StGB zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen gerichtlich verurteilt worden ist.

Dennoch möchte Amelie das Gastgewerbe am Standort S-Straße 1, 4020 Linz nach § 339 Gewerbeordnung 1994 anmelden und diese Gewerbebeanmeldung per Telefax an die zuständige Gewerbebehörde senden.

**Aufgabe:** Verfassen Sie für Amelie A – mit heutigem Datum – die Gewerbebeanmeldung!

## 2. Einteilung der Gewerbe

§ 5. (1) Soweit dieses Bundesgesetz hinsichtlich einzelner Gewerbe nicht anderes bestimmt, dürfen Gewerbe bei Erfüllung der allgemeinen und der bei einzelnen Gewerben vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen auf Grund der Anmeldung des betreffenden Gewerbes (§ 339) ausgeübt werden.

### Allgemeine Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben

§ 8. (1) Voraussetzung der Ausübung eines Gewerbes durch eine natürliche Person ist ihre Eigenberechtigung.

§ 13. (1) Natürliche Personen sind von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn

1. sie von einem Gericht verurteilt worden sind
- a) wegen [...], organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB) oder
- b) wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen und
2. [...].

§ 14. (1) Ausländische natürliche Personen dürfen, sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn dies in Staatsverträgen festgelegt worden ist. [...]

### Besondere Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben

#### Befähigungsnachweis

§ 16. (1) Voraussetzung für die Ausübung von reglementierten Gewerben [...] ist ferner der Nachweis der Befähigung. [...]

(2) Unter Befähigungsnachweis ist der Nachweis zu verstehen, dass der Einschreiter die fachlichen einschließlich der kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbständig ausführen zu können.

#### Befähigungsnachweis für reglementierte Gewerbe

§ 18. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat für jedes reglementierte Gewerbe, [...] durch Verordnung festzulegen, durch welche Belege [...] die hierfür erforderliche fachliche Befähigung jedenfalls als erfüllt anzusehen sind. [...]

## Bestimmungen für einzelne Gewerbe Reglementierte Gewerbe

§ 94. Folgende Gewerbe sind reglementierte Gewerbe:

1. Arbeitsvermittlung
2. Augenoptik (Handwerk)
3. [...]
26. Gastgewerbe

### Überprüfung der Zuverlässigkeit

§ 95. (1) Bei den im § 94 Z 5, 10, 16, 18, 25, 32, 36, 56, 62, 65, 75, 80 und 82 angeführten Gewerben ist von der Behörde zu überprüfen, ob der Bewerber [...] die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit [...] besitzen. Mit der Gewerbeausübung darf der Anmelder erst mit der Rechtskraft des Bescheides gemäß § 340 beginnen. [...]

### Besondere Verfahrensbestimmungen Anmeldungsverfahren

§ 339. (1) Wer ein Gewerbe ausüben will, hat die Gewerbeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes zu erstatten.

(2) [...]

(4) Die Anmeldung und die der Anmeldung anzuschließenden Belege können mit Telefax, im Wege automatisierter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. [...]

§ 340. (1) Auf Grund der Anmeldung des Gewerbes (§ 339 Abs 1) hat die Behörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes vor [...], so hat die Behörde den Anmelder längstens binnen drei Monaten in das Gewerberegister einzutragen und durch Übermittlung eines Auszugs aus dem Gewerberegister von der Eintragung zu verständigen. [...]

## Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das Gastgewerbe (BGBl II 2003/51)

Auf Grund des § 18 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 [...] wird verordnet:

§ 1. (1) Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt eines Gastgewerbes (§ 94 Z 26 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer Fachakademie für Tourismus oder
2. [...]
3. [...], oder
4. [...] oder
5. Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung in einem gastgewerblichen Lehrberuf (Koch, Restaurantfachmann, Hotel- und Gastgewerbeassistent, Systemgastronomiefachmann) [...], oder [...]